

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 15

Bielefeld, den 21. Dezember

1966

Inhalt:

	Seite		Seite
Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. 12. 1953 (KABl. 1954 S. 25) vom 28. 10. 1966	157	Urlauberseelsorge im Ausland	161
Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. 10. 1966	158	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Lohe und Valdorf	162
Pastoralkolleg 1967	159	Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Niederschelden	162
Viertes Kolleg zur Weiterbildung hauptamtlicher Mitarbeiter	159	Urkunde über die Aufteilung der Kirchengemeinde Siegen in sechs selbständige Kirchengemeinden	162
Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit	160	Urkunde über die Bildung des Ev. Gemeindeverbandes Siegen	164
Grundkurs für Mitarbeiter in Jungscharen . . .	160	Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Siegen	165
Streu- und Reinigungspflicht — Schadensmeldungen	160	Persönliche und andere Nachrichten	167
		Erschienene Bücher und Schriften	168

Drittes¹⁾ Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954, S. 25)

Vom 28. Oktober 1966

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 4 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, ihre Kirchengemeinden sowie ihre Gemeinde- und Gesamtverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2

Dem Artikel 30 der Kirchenordnung wird folgender Absatz 2 angefügt:

Entsprechendes gilt für die ordinierten Kandidatinnen des Pastorinnenamtes.

§ 3

Artikel 38 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Wer hauptamtlich in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Gemeinde- oder Gesamtverband, dem die Gemeinde angeschlossen ist, steht, kann nicht Presbyter dieser Kirchengemeinde sein.

¹⁾ Das erste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ist vom 24. Oktober 1958 (KABl. 1959 S. 1), das zweite Änderungsgesetz ist vom 23. Oktober 1964 (KABl. 1964 S. 121).

§ 4

(1) Artikel 65 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter deren Inhabern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

(2) Im Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenordnung werden die Worte „dem Pfarrer (den Pfarrern)“ ersetzt durch die Worte „den Pfarrstelleninhabern“.

(3) Dem Artikel 65 Absatz 2 der Kirchenordnung wird folgender Satz angefügt:

Sind die Inhaber der Pfarrstellen vorübergehend verhindert, den Vorsitz im Presbyterium wahrzunehmen, führt der Kirchmeister den Vorsitz.

(4) In Artikel 65 Absatz 3 der Kirchenordnung wird das Wort „Pfarrers“ ersetzt durch das Wort „Pfarrstelleninhabers“.

§ 5

Artikel 75 Absatz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Der Gemeindebeirat soll Gemeindeglieder, deren Mitarbeit erwünscht ist, und die in der Gemeinde tätigen Dienste zusammenfassen, nämlich Vertreter der diakonischen Arbeit der Gemeinde, der Gemeindebeamten und -angestellten, der Lehrer, die Evangelische Unterweisung erteilen, des Männerdienstes, der Frauenhilfe, der Jugendarbeit, des Helferkreises im Kindergottesdienst sowie der anderen Dienste.

§ 6

Artikel 119 Absatz 2 d) der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Landessynode besteht aus:

.....

d) Theologieprofessoren, von denen je einer durch die Evangelisch-Theologische Fakultät (Abteilung) jeder Universität im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen und durch die Theologische Schule Bethel entsandt wird, solange eine angemessene Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Lehrstühle und die statutarisch festgelegte kirchliche Stellung der Theologischen Schule Bethel gewährleistet sind.

§ 7

Artikel 137 Absatz 2 Ziffer 5 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Sie übt die Aufsicht über die Gemeinden, Kirchenkreise, Gemeinde- und Gesamtverbände sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträger aus und befindet über Beschwerden.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bethel, den 28. Oktober 1966.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 10. November 1966.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

D. Wilm

Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

vom 28. Oktober 1966

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Über die Errichtung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt auf Antrag der Kreissynode die Kirchenleitung. Die Kreissynode kann in besonderen Fällen dem Kreissynodalvorstand das Antragsrecht übertragen.

(2) Die Erledigung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle ist dem Landeskirchenamt durch den Superintendenten anzuzeigen.

(3) Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung.

§ 2

Zum Pfarrer im Dienste eines Kirchenkreises können Pfarrer sowie Hilfsprediger berufen werden, die nach den §§ 2 bis 7 des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962 S. 139) anstellungsfähig sind.

§ 3

(1) Vor jeder Besetzung muß der Kreissynodalvorstand den für das Arbeitsgebiet zuständigen Synodalausschuß oder den Synodalvertreter hören:

(2) In allen Besetzungsfällen soll eine Beratung über die Bewerber zwischen dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt stattfinden.

II. Verfahren bei der Wahl

§ 4

(1) Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt.

(2) Die Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.

(3) Das Landeskirchenamt kann weitere Bewerber vorschlagen.

§ 5

(1) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die Bewerber vor der Wahl eine Predigt halten oder auf welche andere geeignete Weise sie sich vorstellen sollen.

(2) Die Mitglieder der Kreissynode sind hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

§ 6

(1) Der Kreissynodalvorstand wählt den kreiskirchlichen Pfarrer in einer Sitzung.

(2) Soweit ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes verhindert ist, an der Wahlhandlung teilzunehmen, tritt sein Vertreter an seine Stelle.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes erhält.

§ 7

(1) Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Wandel oder Gaben des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. Der Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach Empfang des Schreibens beim Superintendenten einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet nach Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes das Landeskirchenamt.

§ 8

(1) Der Superintendent fordert nach Erledigung etwaiger Einsprüche den Gewählten auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich